

**2. Begutachtungen für die Staatliche Versicherung durch staatliche Einrichtungen**

Bei Begutachtungen für die Staatliche Versicherung gelten im Rahmen der pauschalen Gesamtabrechnung die Bestimmungen gemäß Ziff. L.

**3. Begutachtungen für andere Versicherungsträger**

a) Bei Begutachtungen zur Beurteilung der Invalidität, Arbeits- und Berufsfähigkeit, von Unfallfolgen, Pflegebedürftigkeit oder sonstiger Fragestellungen auf Anforderung der Versicherung gelten folgende Richtsätze:

- Invaliditäts- oder Arbeits- und Berufsfähigkeits-Erstgutachten 12,— bis 15,— M
- Invaliditäts- oder Arbeits- und Berufsfähigkeits-Nachgutachten 9,— bis 12,— M
- Unfallfolgen-Erstgutachten 6,— bis 15,— M
- Unfallfolgen-Nachgutachten 6,— bis 9,— M
- Gutachten über Pflegebedürftigkeit (Erst- und Nachgutachten), wenn als besondere Gutachten erforderlich 3,— M
- bei gleichzeitigem Hausbesuch 6,— M

zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen.

b) Bei Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten für die Berechnung des Honorars die Richtsätze gemäß Buchst. a (außer Kosten für Sachleistungen).

c) Für Begutachtungen (Formular- oder andere Gutachten), die wegen schwieriger Zusammenhangsfragen des

zu begutachtenden Sachverhaltes, ausführlicherer wissenschaftlicher Begründung oder im Beschwerdeverfahren bei wesentlich über die bisherige Begutachtung hinausgehender wissenschaftlicher Begründung erstattet werden, können bis zu 15,— M je Stunde als Honorar berechnet werden.

**4. Begutachtungen für Justiz- und Sicherheitsorgane und sonstige Begutachtungen**

a) Bei sonstigen Begutachtungen gelten für die Vergütung an die Einrichtungen folgende Richtsätze:

— Begutachtungen mit kritischer Wertung von Literatur und Differentialdiagnose (auch Formulgutachten), die durch Kompliziertheit des zu beurteilenden Sachverhaltes charakterisiert sind, langjährige Berufserfahrung in der Begutachtung und besondere wissenschaftliche Begründung erfordern: 12,— bis 15,— M je Stunde

— Gutachten einschließlich kritischer Wertung von Literatur und Differentialdiagnose (auch Formulgutachten), die hinsichtlich des zu begutachtenden Sachverhaltes Anwendung spezieller Kenntnisse in der Begutachtung erfordern: 9,— bis 12,— M je Stunde

— Befundscheine und sonstige kurze Atteste

2,- bis 5,- M

zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen.

b) Bei Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten für die Berechnung des Honorars die Richtsätze gemäß Buchst. a unter Zugrundelegung des anteiligen Zeitaufwandes (außer Kosten für Sachleistungen).

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 1 vom 11. Januar 1974 enthält:**

Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Änderung des Artikels 61 der Charta der Vereinten Nationen für die Deutsche Demokratische Republik .....

Seite

1